

jenigen, welchen eine Pflicht dadurch auferlegt wird, ja auch zugleich ein Recht erlangen. Ich glaube, namentlich in dieser Begrenzung ist es unbedenklich und doch eine Vervollständigung der Gesetzgebung über den Wechsel, die höchst nützlich und nothwendig für die nicht an den Handelsplätzen wohnenden Mitglieder des Handelsstandes ist.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium bedauert, sich fortwährend gegen die Aufnahme dieses Gesetzes aussprechen zu müssen. Ich will nicht wiederholen, daß ein Grundsatz der Art in das Civilrecht gehört. Aber wiederholen muß ich, daß auch nach dieser Fassung Jemand durch die Handlung eines Dritten genöthigt wird, etwas zu thun, um einen Auftrag zu übernehmen, den er nicht hat übernehmen wollen. Wie ich durch meine Handlung berechtigt sein sollte, einen Dritten zu nöthigen, etwas zu thun, und für den Fall, daß er es nicht thue, ihn in Schaden zu bringen, das sehe ich nicht ein. Erlauben Sie mir, mich auf einen frühern Satz zu berufen, den die Deputation selbst widerrathen hat. Der Entwurf enthielt §. 45 und 49 den Satz, daß, wenn ein Wechsel gezogen wäre, eine gewisse Zeit nach Sicht, so daß die Verfallzeit des Wechsels nothwendig von dem Beweis der Sicht abhängt, der Bezogene auf dem Wechsel bemerken sollte, an welchem Tage derselbe ihm vorgezeigt worden sei. Wollte er das nicht, so sollte nach §. 48 ein Notar berechtigt sein, die Präsentation zur Sicht zu wiederholen und ihm den Wechsel nochmals zur Sicht vorzulegen, und wenn er es dann nicht thäte, einen Protest zu erheben. Der Entwurf schlug nun vor, daß, wenn der Bezogene sich geweigert, die Sicht zu bekennen, dieser die Spesen des Protestes bezahlen mußte. Die Deputation hat das widerrathen, und die Kammer ist in §. 45 und 49 dem beigetreten. Warum? Weil der Zieher den Bezogenen durch seine Handlung nicht nöthigen könnte, das Sichtbekenntniß auf den Wechsel zu schreiben. Nun, meine Herren! das war doch gewiß eine viel geringere Mühe, daß, wenn Jemand einem Andern einen Wechsel vorzeigt, derselbe nur darauf schreiben sollte: „den und den Tag gesehen“, und es war eine nicht sehr nachtheilige Folge, daß man ihm für den Eigensinn, daß er nicht das Sichtbekenntniß auf den Wechsel schreiben wollte, sondern die Aufnahme des Protestes nöthig machte, die Kosten des Protestes ansah, und dennoch hat die Kammer jenen Vorschlag des Gesetzes abgelehnt. Was wollen Sie hier? Sie wollen Jemanden nöthigen, etwas zu thun und eine viel größere Bemühung zu übernehmen. Er soll brieflich antworten, daß er den Auftrag nicht übernehmen wolle, und den Wechsel zurückschicken, oder er soll mit dem ihm zugesendeten Wechsel hingehen, ihn dem Bezogenen präsentiren, und wenn er nicht acceptirt wird, einen Protest aufnehmen lassen und an die Unterlassung alles dessen viel härtere Folgen geknüpft sehen, er soll wegen aller Schäden einstehen. Ich weiß das in der That nicht zu rechtfertigen. Auch nach der heutigen Fassung nöthigen Sie einen Dritten, etwas zu übernehmen, wozu er keine Pflicht hat. Was soll es heißen: „beauftragt wird“? Wann ist der Vollmachtsvertrag, wodurch der Beauftragte verbindlich wird, perfect? Schon durch die Uebermachung des

Auftrags? Schon wenn der Brief hingekommen? Doch gewiß nicht. Wenn nun der Geschäftsmann den Brief nicht einmal erbrochen und den Auftrag nicht erfahren hat? In der That, das Ministerium kann sich nur dafür erklären, daß dieser Zusatz nicht angenommen werde.

Abg. Georgi: Der Herr Staatsminister hat im Anfange seiner Rede gesagt, es soll durch den beantragten Paragraphen Jemand genöthigt werden, einen Auftrag zu übernehmen. Die Deputation will dazu Niemanden nöthigen, sie verlangt nur, daß man den Auftrag ablehne, wenn man ihn nicht annehmen will, und ich sollte doch meinen, daß dies noch ein wesentlicher Unterschied wäre. Wenn der Herr Minister sich ferner auf das Gutachten der Deputation bezogen hat, bei dem Paragraphen, wo Jemand verpflichtet sein soll, sobald ihm der Wechsel präsentirt wird, das Sichtbekenntniß auf denselben zu bringen, so gebe ich zur Erwägung, daß der Entwurf eine solche Nöthigung aussprechen wollte in einem Falle, wo Jeder sich durch einen requirirten Notar sofort in anderer Weise helfen konnte. Dennoch trug der Regierungsentwurf kein Bedenken, eine derartige Nöthigung auszusprechen, und wenn die Deputation dies abfällig begutachtet hat, so geschah es eben, weil der Inhaber des Wechsels auf andere Weise sich verschaffen kann, was der Entwurf dem Bezogenen anmuthen wollte. Trug der Entwurf kein Bedenken, eine solche Nöthigung auszusprechen, wo nichts darauf ankam und sofort in anderer Weise zu helfen war, so ist es gewiß befremdlich, daß man hier so bedenklich ist, wo der auswärtige Wechselinhaber sich in keiner andern Weise helfen kann, und wo das größte Präjudiz, möglicherweise der Verlust der ganzen Summe für ihn auf dem Spiele steht, wenn der Auftragsempfänger den Wechsel stillschweigend unter den Tisch werfen darf. Ich glaube, daß man die Anforderung, mindestens den Wechsel zurückzusenden, an jedes Handlungshaus stellen darf, das ja im gegebenen Falle auch gleichen Rechtsschutz erlangt.

Staatsminister v. Könneritz: Gewiß ist die Mühe, auf einen Wechsel, der mir vorgezeigt wird, in demselben Augenblicke zu schreiben, „gesehen den und den“, eine ganz unbedeutende, und es kann in der That eine solche Gefälligkeit nur aus Eigensinn abgelehnt werden. Die Mühe aber, einem Brief zu schreiben, ist schon größer, selbst wenn der Empfänger des Wechsels den erhaltenen Auftrag ablehnen will. Ich mache aber auch noch auf den Unterschied aufmerksam, daß dort der, der die Sicht bemerken sollte, selbst betheilig ist. Er ist der Bezogene. Hier aber wird einem Dritten eine Verbindlichkeit aufgelegt, der bei dem Wechsel selbst gar nicht betheilig ist. Im Uebrigen, meine Herren! glauben Sie, daß eine solche Bestimmung so unbedeutend ist und die Folgen davon so unbedeutend sein werden? Sie legen hiermit dem Leipziger Handelsplatze eine Verpflichtung nicht bloß gegen die inländischen Fabricanten auf, Sie legen ihm eine Verbindlichkeit auf gegen das ganze Ausland.

Abg. Scheibner: So weit ich bei der Verhandlung über die Wechselordnung in diesem Saale zugegen gewesen bin, habe ich in der Regel sehr gern den Ansichten der Vertreter des Fabrik-